



Prozessumstellungen durch UZK

Teil 1: Einkauf und Wareneingang



Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Möllenhoff Rechtsanwälte, Münster (info@ra-moellenhoff.de)

Wie in verschiedenen Artikeln zu lesen: Der UZK gilt seit dem 1. Mai 2016. Für die Unternehmen stellt sich die Frage, was aus den über 1.000 Seiten neuer Vorschriften denn jetzt bis wann im Unternehmen umzusetzen ist – und vor allen Dingen wie? Der dreiteilige Beitrag beschreibt die Änderungen durch die Zollrechtsreform aus Sicht der unterschiedlichen Unternehmensprozesse und -funktionen wie sie in den meisten Unternehmen anzutreffen sind. Der erste Teil widmet sich der Warenbeschaffung, also dem Einkauf und dem Wareneingang. Im zweiten Teil werden die Prozesse zu Produktion, Lager, Vertrieb und Versand angesprochen. Der letzte Teil wird sich auf organisatorische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung konzentrieren, wie sie die Geschäftsführung und Abteilungsleitungen beantworten müssen. Es wird darin um innerbetriebliche Organisation, Compliance und die Bewilligung des AEO gehen.

INHALT

- Grundsätzliche Überlegungen
- Funktion Einkauf
 - Zollwert
 - vZTA
 - Warenursprung und Präferenzen
 - Zollverfahren
- Funktion Wareneingang
 - Zollanmeldung
 - Zollschild

Grundsätzliche Überlegungen

Ab dem 1. Mai 2016 ist mit dem Unionszollkodex (UZK) und den ergänzenden Rechtsakten, der Delegierten Verordnung (UZK-DelVO) und der Durchführungsverordnung (UZK-DVO), das neue Zollrecht zur Anwendung gekommen. Weil noch nicht alle für die einheitliche Anwendung des neuen Zollrechts erforderlichen IT-Systeme zur Verfügung stehen, gilt nach Art. 278 UZK eine Übergangszeit bis zum 31.12.2020.

Hilfestellung für die Umsetzung des neuen Zollrechts in die Praxis bietet der Einführungserlass des BMF vom 19.2.2016 zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich. Überdies hat die deutsche Generalzolldirektion pünktlich zum 27.4.2016 eine Verfügung zur Umsetzung des Unionszollkodex erlassen, aus der sich wesentliche Details zur vorübergehenden Umsetzung ergeben. Zu erwarten ist auch, dass die EU-Kommission Auslegungs- und Anwendungshinweise in Form von Guidelines erlassen wird. Diese lagen

zum Redaktionsschluss dieses Beitrages noch nicht vor.

Funktion Einkauf

Die Funktion Einkauf in einem auf Außenhandel orientierten Unternehmen hat bereits vor Kaufvertragsabschluss zollrechtlich relevante Fragen zu klären: z.B. zur Höhe der Einfuhrabgaben, bestehend aus Einfuhrzoll und Einfuhrumsatzsteuer. Die Höhe des Einfuhrzolls ist das Produkt aus Zollwert und Zollsatz. Letzterer bleibt von der Zollrechtsreform unangetastet. Gegebenenfalls sind Präferenzfragen zu klären, wobei auch die Grundsätze des Präferenzrechts unangetastet bleiben, da dieses aus internationalen Präferenzabkommen folgt. Letztlich sollte der Bereich Einkauf prüfen, ob das Unternehmen durch die Nutzung von besonderen Zollverfahren Einsparungen erzielen kann. Wie wirken sich die Änderungen der Zollrechtsreform auf die Unternehmensprozesse in diesem Zusammenhang aus?

Zollwert

Wie schon nach bisheriger Rechtslage sieht auch der UZK sechs Methoden zur Zollwertermittlung vor. Maßgeblich ist der in Art. 70 UZK geregelte Transaktionswert der zu bewertenden Ware, d.h. der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der erforderlichenfalls anzupassen ist. Gemäß Art. 128 Abs. 1 UZK-DVO wird der Transaktionswert zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung aufgrund des unmittelbar vor dem Verbringen der Waren in das

Zollgebiet erfolgten Verkaufs bestimmt. Werden die Waren verkauft, während sie sich in der vorübergehenden Verwahrung oder in einem anderen besonderen Verfahren als dem internen Versand, der Endverwendung oder der passiven Veredelung befinden, wird der Transaktionswert gemäß Art. 128 Abs. 2 UZK-DVO aufgrund dieses Verkaufs bestimmt.

Die Verpflichtung der Hinzurechnung von Lizenzgebühren in Fällen, in denen ein Dritter (also nicht der Verkäufer) Lizenzgeber ist, soll im neuen Recht ausgeweitet werden. Nach neuem Recht kommt es für die Hinzurechnung von Lizenzgebühren nicht darauf an, ob der Verkäufer eine Zahlung an den Lizenzgeber verlangt. Entscheidend ist allein die objektive Rechtslage in Bezug auf das geistige Eigentum, die der Käufer zu beachten hat, um eine Rechtsverletzung des Schutzrechtsinhabers zu vermeiden: Was das Inverkehrbringen der Ware betrifft, ist also allein maßgeblich, ob der Käufer Lizenzgebühren an einen Lizenzgeber zu zahlen hat. Das Abstellen auf die objektive Rechtslage wird wohl dazu führen, dass Lizenzgebühren künftig häufiger bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigen sind und dadurch höhere Einfuhrabgaben zu zahlen sind.

Verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA)

Seit dem 1. Mai 2016 ist neben der Zollverwaltung auch das Unternehmen an die vZTA gebunden, das sie beantragt hat (Art. 33 Abs. 2 UZK). Die Geltungsdauer der verbindlichen Auskünfte, vZTA und vUA, beträgt nun

einheitlich drei Jahre, Art. 33 Abs. 3 UZK.

Problematisch ist, dass Unternehmen künftig die in einer vZTA festgestellte Zolltarifnummer bei der Zollanmeldung verwenden müssen, selbst wenn die vZTA schon vor Anwendung des neuen Zollrechts erlassen wurde. Art. 252 UZK-DelVO legt fest, dass vZTAs, die am 1. Mai 2016 bereits in Kraft sind, für den in ihnen genannten Zeitraum gültig bleiben und ab dem 1. Mai beidseitige Bindungswirkung haben. Unternehmen, denen in der Vergangenheit vZTAs erteilt wurden, müssen die gültigen vZTAs zusammentragen und durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass die betreffenden Waren entsprechend angemeldet werden.

Warenursprung und Präferenzen

Das Thema Warenursprung und Präferenzen (WuP) wird im Zollkodex nun in den Art. 59 ff. behandelt sowie in den Art. 31 ff. UZK-DelVO und Art. 57 ff. UZK-DVO.

Es wird die alte Verordnung zu Lieferantenerklärungen, VO (EG) 1207/2001, abgelöst. Gemäß Art. 62 Abs. 1 UZK-DVO können Langzeit-Lieferantenerklärungen nun länger, nämlich bis zu zwei Jahre ab dem Tag der Ausfertigung gelten. Langzeit-Lieferantenerklärungen, die rückwirkend für Waren ausgefertigt werden, die vor der Ausstellung der Erklärung geliefert wurden, können eine Geltungsdauer von bis zu einem Jahr vor dem Tag der Ausfertigung haben. Gemäß Art. 62 Abs. 2 UZK-DVO endet die Geltungsdauer dann am Tag der Ausfertigung der Langzeit-Lieferantenerklärung. Was bedeutet, dass vZTAs nicht für die Vergangenheit und Zukunft gleichzeitig ausgestellt werden können.

Für die Einfuhr von Waren, die ihren Ursprung in Entwicklungsländern haben, wird aktuell das Formblatt A verwendet. Dieses soll künftig wegfallen. Stattdessen sollen in einer EU-Datenbank sämtliche sog. registrierte Ausführer erfasst werden, die dann selbst Ursprungszeugnisse ausstellen können. Bis zum Zeitpunkt der Einrichtung des Systems des registrierten Ausführers (REX) gelten gemäß Art. 68 Abs. 5 UZK-DVO Übergangsregelungen.

Beim nichtpräferenziellen Ursprung geht es um den sog. handelspolitischen

Ursprung, der jeder Ware aufgrund ihrer Entstehungsgeschichte zugeordnet werden kann. Dieser wird im Rahmen der Einfuhr insbesondere zur Beurteilung der Anwendbarkeit von Antidumpingzöllen relevant. Die Regeln finden sich künftig in Art. 60 UZK wieder. Die Auflistung vollständig gewonnener oder hergestellter Waren aus Art. 23 Abs. 2 ZK wurde in Art. 31 UZK-DelVO „ausgelagert“. Art. 34 UZK-DelVO legt die Fälle sog. Minimalbehandlungen fest, die nicht als letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitungen gelten, die zur Verleihung der Ursprungseigenschaft führten.

Neu ist, dass für einzelne Branchen verbindlich Verarbeitungslisten vorgegeben werden. Die Art. 32 und 33 der UZK-DelVO verweisen insoweit auf Anhang 22-01.

Die Regelungen zum nichtpräferenziellen Ursprung im Ausfuhrfall sind nicht mehr im neuen Zollrecht enthalten. Hier obliegt den Industrie- und Handelskammern (ggf. Handwerkskammern) eine eigene Regelungskompetenz, die diese im Satzungswege wahrnehmen. Zum Glück wird sich hier wenig ändern gegenüber dem bisherigen Recht. Die Kammern werden auch zukünftig entsprechend der alten Rechtslage Ursprungszeugnisse ausstellen. Es wird dafür neue Formulare geben, wobei die alten Formulare noch mindestens ein Jahr weiterzuverwendet sind. Neu ist in diesem Zusammenhang lediglich, dass der Ausführer demnächst wählen kann, zur Bestimmung des Ursprungs die Regeln des Empfängerlandes anzuwenden.

Für die Unternehmen ergibt sich Folgendes: Sie sind gehalten, die neuen Regeln in Bezug auf den Warenursprung und Präferenzen insbesondere im Bereich der Lieferantenerklärungen unmittelbar umzusetzen. Beim nichtpräferenziellen Ursprung haben sie gegebenenfalls neue Listenregeln im Rahmen der Einfuhr zu beachten. Die Ursprungszeugnisse für Ausfuhrzwecke folgen dem Satzungsrecht der Kammern – mit wenigen Änderungen.

Zollverfahren

Die Zahl der möglichen Zollverfahren wurde im UZK reduziert. Nach Art. 5 Nr. 16 UZK gibt es noch die drei Zollverfahren: Überlassung zum zollrecht-

lich freien Verkehr, besondere Verfahren und die Ausfuhr.

Letztlich handelt es sich hierbei jedoch nur um eine Neustrukturierung, denn die bisherigen Verfahren, die im ZK als Zollverfahren angesehen wurden, sind nun den besonderen Verfahren zugeordnet (Art. 210 UZK):

- Versand – externer und interner Versand
- Lagerung – Zolllager und Freizonen
- Verwendung – vorübergehende Verwendung und Endverwendung
- Veredelung – aktive und passive Veredelung.

Da für die aktive Veredelung die Absicht der Wiederausfuhr nicht mehr erforderlich ist, überdies im Rahmen der aktiven Veredelung das Zollrückvergütungsverfahren abgeschafft wird, geht das Umwandlungsverfahren in dem Verfahren der aktiven Veredelung auf.

An den Voraussetzungen der besonderen Verfahren hat sich nicht viel geändert. Die Neuerungen im Zusammenhang mit dem Ausfuhrverfahren werden im Zusammenhang mit den Aufgaben des Versands behandelt. Da die Nutzung von Zollverfahren erhebliche Einsparungen mit sich bringen kann, sollte unternehmensintern geprüft werden, welche Verfahren jeweils sinnvoll sind.

Funktion Wareneingang

Der Bereich Wareneingang ist verantwortlich für die ordnungsgemäße „Behandlung“ der eingehenden Ware. Drittlandswaren müssen in ein Zollverfahren überführt werden. Für alle Waren, die in ein Zollverfahren – mit Ausnahme des Freizonenverfahrens – übergeführt werden sollen, ist eine Zollanmeldung erforderlich, Art. 158 Abs. 1 UZK.

Das diesen Bereich bestimmende Thema stellt sicherlich die Neuregelung der vorübergehenden Verwahrung dar. Der Zollgesetzgeber betont den Status der Vorübergehenden Verwahrung. Die Dauer wird deutlich verlängert auf 90 Tage. Allerdings werden sogenannte Verwahrungslager obligatorisch gefordert, an deren Bewilligung weitere Voraussetzungen wie Sicherheiten geknüpft werden.

Das Erfordernis wird lt. Verfügung der GZD sehr großzügig ausgelegt. Man sieht Zulassungen eines Verwahrungsortes in den SumA-spezifischen Stammdaten vor dem 1. Mai 2016 als Bestandsbewilligung an, die weitergilt. Gleiches gilt für die Bewilligungen nach Art. 51 Abs. 1 ZK i.V.m. Art. 185 ZK – DVO und die Bewilligung zum zugelassenen Empfänger. Möglich ist zudem die Zulassung weiterer Verwahrungsorte als Erweiterung einer bestehenden Bewilligung. Faktisch werden die meisten Unternehmen daher etwaige Verwahrungslager durch die Existenz von Bestandsbewilligungen vorweisen können. Inwieweit in den übrigen Fällen in der Übergangsphase tatsächlich Verwahrungslager gefordert werden, muss abgewartet werden. Die großzügige Handhabung ist zu begrüßen, da viele Unternehmen Schwierigkeiten haben werden, die erforderlichen Sicherheiten zu stellen.

Das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union ist in den Art. 127 ff. UZK geregelt. Für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ist eine summarische Eingangsanmeldung (eSuma) abzugeben. Die Abgabe erfolgt in der Regel durch den Beförderer, die Anmeldung kann aber auch vom Einführer oder Empfänger oder einer anderen in Art. 127 Abs. 4 UZK genannten Person vorgenommen werden. Es soll ein neues IT-System (ICS2) geschaffen werden. Ab Inbetriebnahme des Systems soll der 6-Steller HS verpflichtend angegeben werden; der Empfänger muss genauer bezeichnet werden.

Anstelle der summarischen Eingangsanmeldung kann auch eine Zollanmeldung abgegeben werden, wenn diese vor Ablauf der Frist für die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung abgegeben wird und alle Angaben enthält, die für eine solche Eingangsanmeldung erforderlich sind. Art. 104 UZK-DelVO listet die Waren auf, für die die Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung nicht erforderlich ist.

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen elektronischen Systeme für die Ankunftsmeldung, Gestellung und die vorübergehende Verwahrung können die Zollbehörden nach Art. 11 UZK-TDA erlauben, dass andere Mittel als die der elektronischen Datenverarbeitung für die Abgabe einer Anmel-

dung zur vorübergehenden Verwahrung (Art. 145 UZK) verwendet werden.

Zollanmeldung

Eine Zollanmeldung ist erforderlich für alle Waren, die in ein Zollverfahren – mit Ausnahme des Freizonenverfahrens – übergeführt werden sollen, Art. 158 Abs. 1 UZK. Abweichend vom Grundsatz der elektronischen Datenverarbeitung sind nach Art. 158 Abs. 2 UZK Ausnahmen möglich, in denen eine Zollanmeldung (weiterhin) auf andere – nicht elektronische – Weise abgegeben werden kann. Die Fälle, in denen dies möglich ist, sind in den Art. 135 ff. der UZK-DelVO aufgeführt:

- Art. 135 UZK-DelVO: Mündliche Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für bestimmte Waren (Waren ohne gewerblichen Charakter; gewerbliche Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, sofern ein Wert von 1.000 € bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschritten wird)
- Art. 136 UZK-DelVO: Mündliche Zollanmeldung zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr für bestimmte Waren (medizinische Ausrüstung, Musikinstrumente zu beruflichen Zwecken etc.)
- Art. 137 UZK-DelVO: Mündliche Ausfuhranmeldung (Waren ohne gewerblichen Charakter; Waren mit gewerblichem Charakter, sofern sie einen Wert von 1.000 € bzw. eine Eigenmasse von 1.000 kg nicht überschreiten)
- Art. 141 UZK-DelVO: Handlungen, die als Zollanmeldung gelten, für bestimmte, in den Art. 138 bis 140 genannte Waren (Benutzen des grünen Ausganges)
- Art. 143 UZK-DelVO: Papiergestützte Zollanmeldungen für Reisende

Neben der Standardzollanmeldung, die gemäß Art. 162 UZK alle Angaben enthalten muss, die zur Anwendung der Vorschriften des betreffenden Zollverfahrens erforderlich sind, existieren vereinfachte Formen des Anmeldeverfahrens: Die vereinfachte Zollanmeldung nach Art. 166 UZK sowie die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Art. 182 UZK stellen Vereinfachungen in Bezug auf Form, Inhalt und Abgabe der Zollanmeldung dar.

Vereinfachte Zollanmeldung

Bei der vereinfachten Zollanmeldung kann auf bestimmte Angaben oder Unterlagen verzichtet werden. Allerdings muss in der Regel innerhalb einer bestimmten Frist eine ergänzende Zollanmeldung abgegeben werden, die für das betreffende Zollverfahren die erforderlichen weiteren Angaben enthält. Wenn es sich nicht um eine Anmeldung im Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders handelt oder der Wert und die Menge der angemeldeten Waren unter dem statistischen Schwellenwert liegen, kann auf die Abgabe einer ergänzenden Anmeldung verzichtet werden.

Durch den Wegfall des zugelassenen Ausführers (ZA) im neuen Zollrecht kann diese Bewilligung vor allem für die Unternehmen interessant sein, die bislang zugelassener Ausführer waren, wobei nach dem Einfuhrerlass vom 19.2.2016 der deutschen Zollverwaltung die Bewilligungen des zugelassenen Ausführers auch über den 1. Mai 2016 Bestand haben werden, bis eine neue Bewilligung ausgesprochen wird, die einen vergleichbaren Inhalt haben wird.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung der vereinfachten Zollanmeldung sind in Art. 145 Abs. 1 UZK-DelVO geregelt:

- AEO-Kriterien des Artikels 39 Buchst. a) UZK erfüllt (keine Verstöße gegen zoll-/steuerrechtliche Vorschriften);
- Ausreichende Verfahren für Bearbeitung von Lizenzen/Genehmigungen im Zusammenhang mit handelspolitischen Maßnahmen oder dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten;
- Sicherstellung, dass Personal die Zollbehörde bei Problemen informiert durch Festlegung entsprechender Verfahren;
- Ausreichende Verfahren für Bearbeitung von Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen im Zusammenhang mit Verboten und Beschränkungen.

Bei einem AEO-C wird davon ausgegangen, dass er diese Bedingungen erfüllt, wenn seine Aufzeichnungen für Zwecke der Überführung von Waren in ein Zollverfahren auf Grund

Vereinfachter Zollanmeldung geeignet sind (Abs. 2).

Die Bewilligung zur Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Art. 182 UZK) wird nach Art. 150 UZK-DelVO erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass er die in Art. 39 Buchst. a), b) und d) UZK genannten Kriterien eines AEO-C erfüllt:

- Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen zoll- und steuerrechtliche Vorschriften (a),
- geeignetes Buchführungssystem, das ein erhöhtes Maß an Kontrolle der Tätigkeiten und Warenbewegungen und geeignete Zollkontrollen ermöglicht (b),
- tätigkeitsbezogene praktische oder berufliche Befähigungen (d).

Die Abgabe einer Zollanmeldung in Form dieser Vereinfachung kann für folgende Verfahren bewilligt werden: Überlassung zum freien Verkehr, Zolllager, vorübergehende Verwendung, Endverwendung, aktive und passive Veredelung, Ausfuhr und Wiederausfuhr.

Die Zollbehörden können auf Antrag eine Gestellungsbefreiung gewähren mit der Folge, dass die Waren als zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders überlassen gelten.

Die Bewilligung der Gestellungsbefreiung setzt nach Art. 182 Abs. 3 UZK zudem voraus, dass

- es sich beim Anmelder um einen AEO-C handelt,
- die Gestellungsbefreiung aufgrund von Art und Menge der betreffenden Waren gerechtfertigt ist,
- die zuständige Zollstelle Zugang hat zu allen Informationen, die sie aus ihrer Sicht zur Überprüfung benötigt,
- die Waren zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen.

Verfahrensbezogene Vereinfachungen

Der UZK sieht zwei Arten von verfahrensbezogenen Vereinfachungen vor: Die zentrale Zollabwicklung, Art. 179 UZK, und die Eigenkontrolle, Art. 185 UZK. Beides dürfte zunächst keine praktische Bedeutung entfalten, da diese Regelungen – zumindest in der Übergangsphase – nicht angewandt

werden. Wann diese Vereinfachungen umgesetzt werden wird, ist aktuell unklar. Laut Erlass vom 19.2.2016 wird es zunächst „keine Anwendungsfälle“ dafür geben.

Zollschuld

Die Zollrechtsreform hat das Zollschuldrecht neu strukturiert. Art. 77 UZK regelt den Fall der Zollschuldentstehung bei ordnungsgemäßigem Verhalten, Art. 78 UZK den Sonderfall für Nichtursprungswaren und Art. 79 UZK den Fall der Zollschuldentstehung bei Verstößen. Der Begriff der „Zollschuld“ wird im UZK nun etwas genauer definiert als „Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten“, Art. 5 Nr. 18 UZK.

Zollschuldner ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person, Art. 5 Nr. 19 UZK. Die Zollschuld entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung. Zollschuldner ist im Fall ordnungsgemäßen Verhaltens nach Art. 77 Abs. 3 UA 1 UZK der Anmelder und im Fall der indirekten Vertretung auch die Person, in deren Auftrag die Zollanmeldung abgegeben wird. Da der indirekte Vertreter die Zollanmeldung im eigenen Namen abgibt (Art. 18 Abs. 1 UA 2 UZK), ist er „Anmelder“ und wird als solcher Zollschuldner. Neben ihm kann der Vertretene, also die Person, für deren Rechnung der Vertreter gehandelt hat, gesamtschuldnerisch als Zollschuldner in Anspruch genommen werden.

Neu ist die Regelung in Art. 77 Abs. 3 UA 2 UZK, wonach auch die Person Zollschuldner wird, die in dem Fall, dass Einfuhrabgaben aufgrund der Angaben in der Zollanmeldung nicht erhoben wurden, die für die Anmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat, wenn diese Person gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen, dass sie unrichtig waren. Dies betrifft nunmehr auch natürliche Personen (Mitarbeiter) sowie Dienstleister (Logistiker). Wie mit dieser Verschärfung in den Unternehmen umgegangen werden sollte, wird im Bereich Compliance näher erläutert.

Neu ist, dass diese Regelung nun zwingend in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuwenden ist. Nach

dem Recht des ZK konnten die Mitgliedstaaten diese Erweiterung möglicher Zollschuldner durch nationales Recht festlegen. Deutschland hatte von dieser Regelungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht. Personen, die dem Anmelder die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hatten, aber nicht Anmelder oder indirekte Vertreter waren, kamen in Deutschland bislang nicht als Zollschuldner in Betracht – höchstens als Haftungsschuldner.

Falsche Angaben, die dazu führen, dass die gesetzlich geschuldeten Abgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, können sich auf den Zollwert/Zolltarif oder auf fehlerhafte Präferenznachweise beziehen. Im Hinblick auf die zukünftige Verpflichtung, auch für das Unternehmen nachteilige vZTAs anzuwenden, dürfte auch das Verschweigen oder die Nichtanwendung einer vZTA, die dem Unternehmen erteilt wurde, relevant sein.

In welchen Fällen von einem „Wissen müssen“ auszugehen ist, wird weder im UZK noch in den ergänzenden Rechtsakten näher definiert. Die Vorgabe im ZK für die nationalen Regelungen sieht vor, dass die Person, die die fehlerhaften Angaben geliefert hat, dies „vernünftigerweise“ hätte wissen müssen. Laut EuGH ist insofern als Maßstab das Verhalten eines verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers anzulegen. Persönliche Unkenntnisse des „Datenlieferanten“ können dabei nicht zu einer Gutgläubigkeit führen. Im UZK wird das Wort „vernünftigerweise“ weiterverwendet, so dass vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung wohl davon auszugehen ist, dass der vom EuGH definierte Maßstab des „verständigen und sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmers“ künftig EU-weit anzulegen sein wird.

In konsequenter Fortführung dieser Erweiterung in Art. 77 Abs. 3 UZK bei grundsätzlich ordnungsgemäßigem Verhalten werden nach dem Recht des UZK auch Personen zu Zollschuldnern, die im Fall von Verstößen gegen zollrechtliche Vorschriften falsche Angaben liefern, Art. 79 Abs. 4 UA 2 UZK.

Im Fall von Verstößen wird der Kreis der Zollschuldner zudem dadurch erweitert, dass gemäß Art. 79 Abs. 3

Buchst. b) UZK auch Personen einbezogen werden, die für Rechnung der verpflichteten Person gehandelt haben. Dies können sowohl die Vertreter in den Fällen direkter oder indirekter Stellvertretung sein. Denkbar sind aber auch weitere Personen, die „für Rechnung“ des Pflichtigen tätig sind.

Art. 79 UZK fasst alle Verfehlungen, die bislang auf die Art. 202 bis 205 ZK verteilt waren, in einem einzigen Artikel zusammen. Während Art. 204 ZK nicht vorsieht, dass ein Beteiligter an einer Handlung, die zur Nichterfüllung einer der genannten Verpflichtungen führte, zum Zollschuldner wird, sieht Art. 79 Abs. 3 Buchst. b) UZK eine solche Erweiterung vor. Auch ein Erwerber oder Besitzer von Waren kann nach Art. 204 ZK nicht zum Zollschuldner werden, während Art. 79 dies für die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Fälle vorsieht, die auch Fälle des Art. 204 Abs. 1 Buchst. a) ZK umfassen. Die Einbeziehung des Beteiligten bzw. Erwerbers/Besitzers in den Kreis der Zollschuldner für Verstöße, die bislang in Art. 204 ZK geregelt waren, bedeutet ebenfalls eine Erweiterung des Kreises möglicher Zollschuldner.

Zu beachten ist, dass im Fall des Entstehens von Zollschulden bei Verstößen Verzugszinsen berechnet werden. Nach Art. 114 Abs. 2 UZK werden diese ab dem Tag des Entstehens der Zollschuld bis zum Tag der Mitteilung/Zahlung berechnet.

Begrüßenswert sind die neuen Regeln zum Erlöschen der Zollschuld. Alle Fälle des Erlöschens von Zollschulden werden in Art. 124 UZK in einer zentralen Norm zusammengefasst, einschließlich der bisherigen Heilungsmöglichkeiten nach Art. 204 ZK. Die Gründe gehen aber über das bisherige Maß hinaus.

Das Erlöschen nach Buchst. h) setzt voraus, dass der Verstoß keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens gehabt hat und nicht auf Täuschung beruht. Zudem müssen nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt worden sein, um die Situation der Waren zu bereinigen.

Art. 103 UZK-DelVO nennt die Fälle, in denen ein Verstoß als nicht wesent-

lich für die ordnungsgemäße Abwicklung eines Zollverfahrens angesehen wird. Nicht wesentlich ist danach z.B., wenn eine Frist um einen Zeitraum überschritten wurde, der nicht länger war als die Verlängerung, die bei einem Verlängerungsantrag gewährt worden wäre.

Bemerkenswert ist die Regelung in Art. 103 Buchst. e) der UZK-DelVO, wonach ein Verstoß dann als nicht wesentlich angesehen wird, wenn die betreffende Person die zuständigen Zollbehörden über den Verstoß unterrichtet hat, bevor die Zollschuld mitgeteilt wurde oder seitens der Zollbehörde Kontrollen angekündigt wurden.

Ein Unternehmen, das aufgrund seiner Organisationsstruktur in der Lage ist, fehlerhaftes Verhalten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zollverfahren frühzeitig zu erkennen, ist im Vorteil, weil es schnell reagieren und durch eine entsprechende Meldung dafür sorgen kann, dass der Verstoß „als nicht wesentlich“ angesehen werden kann. Für Unternehmen bietet sich hier eine Chance, durch geeignete Strukturen dafür zu sorgen, dass Fehler bei der Abwicklung von Zollverfahren frühzeitig erkannt und gemeldet werden können. Hier ergibt sich eine echte „Selbstanzeigemöglichkeit“ für aufmerksame Wirtschaftsbeteiligte.

Checkliste Umsetzung im Unternehmen

Im Unternehmensbereich Einkauf und Wareneingang sind demnach Änderungen zu berücksichtigen und ggf. in Prozessen umzusetzen:

- neue Regeln zum Zollwert – Hinzurechnung von Lizenzgebühren an Dritte.
- vZTA zukünftig drei Jahre gültig und beidseitig bindend.
- Verlängerte vorübergehende Verwahrung, ggf. Beantragung von Verwahrägern.
- Neue Voraussetzungen für Bewilligungen und Vereinfachungen müssen im Rahmen einer späteren Neubewilligung erfüllt werden – Bestandsbewilligungen gelten unter den dort erfüllten Voraussetzungen in der Übergangsphase fort.
- Die Prozesse, die Datenlieferungen im Zusammenhang mit Zollanmeldungen regeln, müssen so optimiert werden, dass fehlerhafte Angaben in Zollanmeldungen vermieden werden.

- Neben der Schaffung einer entsprechend angemessenen Struktur sollte auch eine Dokumentation stattfinden (ISO 19600) einhergehend mit einer regelmäßigen Auditverpflichtung.
- Alle Mitarbeiter sollten dazu aus- und fortgebildet werden.
- Die Prozesse sollten so angepasst werden, dass Fehler frühzeitig erkannt werden können, sodass von der in Art. 103 Buchst. e) UZK-DelVO eröffneten „Selbstanzeigemöglichkeit“ Gebrauch gemacht werden kann.

Quellen und weiterführende Hinweise:

- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 S. 1 vom 10.10.2013
- Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juni 2015, ABl. Nr. L 343 S. 1 vom 29.12.2015
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015, ABl. Nr. L 343 S. 558 vom 29.12.2015
- BMF-Einführungserlass vom 19.2.2016 zur Anwendung neuen Unionsrechts im Zollbereich ab dem 1. Mai 2016 (EVSF N 11 2016 Nr. 46)
- GZD-Verfügung zur Umsetzung des Unionszollkodex, EVSF-N 18 2016)
- Witte, Zollkodex Art. 201, 6. Auflage 2013
- Möllenhoff/Panke, AW-Prax 2016, S. 51
- Rinnert, Zollwertrechtliche Durchführungsregelungen zum Unionszollkodex, ZfZ 2015, S. 142
- FG München v. 19.12.2001 – 3 K 3449/98
- EuGH v. 17.11.2011 – C-454/10